

Öffentliche Bekanntmachung



Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Seniorenquartier“

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,75 ha und liegt nördlich von bestehenden Wohngebäuden (Bieswanger Weg 1, 3 und 5) und einer Grünfläche bzw. der Straße „Eichstätter Straße“ (Staatsstraße St 2230), westlich der Sola-Halle (Bieswanger Weg 13) und des Schützenhauses (Bieswanger Weg 11) mit bestehenden Parkplätzen bzw. der Straße „Bieswanger Weg“, südlich des Jugendzentrums Solnhofen (Am Birkenhain 2) und eines Wohngebäudes (Am Birkenhain 4) sowie östlich der Rettungswache Solnhofen des Bayerischen Roten Kreuzes (Am Birkenhain 2a) und der bestehenden Bushaltestelle mit Wendeschleife bzw. der Straße „Am Birkenhain“. Es umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 381 der Gemarkung Solnhofen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Solnhofen hat mit Beschluss vom 20.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 14 „Seniorenquartier“ in der Fassung vom 25.08.2022 nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Seniorenquartier“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Solnhofen, Bauamt, Zimmer 4, Bahnhofstraße 8, 91807 Solnhofen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Solnhofen unter www.solnhofen.de zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Solnhofen, 24.10.2022
Gemeinde Solnhofen

Tobias Eberle
Erster Bürgermeister



Aushang vom 24.10.2022 bis 22.11.2022